Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 21. Sitzung (28.07.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 257 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 28. Juli 1860.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

In der achten öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember v. J. wurden der zweiten Kammer von der Großherzoglichen Regierung die nachfolgenden zehn, sich auf die Rechtsverhältnisse einiger Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels zu ihren Gemeinden beziehenden provisorischen Gesetze, nämlich:

1. das provisorische Gesetz vom 28. April 1859, R. Bl. Nr. XXII, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von St. André in die Rechte der Deklaration von 1824 betreffend;
2. das provisorische Gesetz vom gleichen Datum, R. Bl. Nr. XXII, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Stotzingen in die gleichen Rechte betreffend;
3. das provisorische Gesetz vom 13. August 1859, R. Bl. Nr. XXXIX, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Rüdt-Collenberg-Bödigheim in die gleichen Rechte betreffend;
4. das provisorische Gesetz von gleichem Datum, R. Bl. Nr. XXXIX, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Ueberbruck-Rodenstein in die gleichen Rechte betreffend;
5. das provisorische Gesetz vom 1. September 1859, R. Bl. Nr. XLII, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Venningen I. Linie in die gleichen Rechte betreffend;
6. das provisorische Gesetz vom gleichen Datum, R. Bl. Nr. XLII, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Mentzingen in die gleichen Rechte betreffend;
7. das provisorische Gesetz vom gleichen Datum, R. Bl. Nr. XLIII, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Türckheim in die gleichen Rechte betreffend;
8. das provisorische Gesetz vom gleichen Datum, R. Bl. Nr. XLIII, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Racknitz in die gleichen Rechte betreffend;
9. das provisorische Gesetz vom gleichen Datum, R. Bl. Nr. XLIII, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Venningen-Ullner in die gleichen Rechte betreffend;
10. das provisorische Gesetz vom 21. September 1859, R. Bl. Nr. LIV, die Wiedereinsetzung der Freiherrlichen Familie von Buol-Berenberg in die gleichen Rechte betreffend;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ferner die Gesetzesentwürfe über die Wiedereinsetzung folgender Familien in ihre deklarationsmäßigen Rechte:

1. der Gräflichen Familie Wolff-Metternich;
2. der Freiherrlichen Familie von Berlichingen-Jarthausen;
3. der Freiherrlichen Familie von Zobel-Giebelstadt;
4. der Freiherrlichen Familie von Röder;
5. der Freiherrlichen Familie von Gemmingen-Hornberg-Neckarzimmern;
6. der Freiherrlichen Familie von Gemmingen-Guttenberg-Bonfeld;
7. der Freiherrlichen Familie von Gemmingen-Hornberg-Treschklingen;
8. der Freiherrlichen Familie von Gemmingen-Babstadt;

und in der einunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 2. März d. J. die vier weiteren Gesetzesentwürfe über die Wiedereinsetzung folgender Familien in die Rechte der Deklaration von 1824:

1. der Freiherrlichen Familie von Degenfeld;
2. der Freiherrlichen Familie von Rüdt-Collenberg-Eberstadt;
3. der Gräflichen Familie von Ingelheim;
4. der Freiherrlichen Familie von Frankenstein

zur Berathung und Zustimmung vorgelegt.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom Heutigen allen eben genannten provisorischen Gesetzen und Gesetzesentwürfen ihre Zustimmung versagt.

Dagegen wurde der Beschluß gefaßt:

„In einer ehrerbietigen Adresse an Euere Königliche Hoheit die Bitte auszusprechen, die Großherzogliche Regierung möge zur Beseitigung der Beschwerden der reklamirenden Standes- und Grundherren mit denselben in Unterhandlung treten, eine etwaige Entschädigung für die ihnen durch Aufhebung der angesprochenen Rechte zugegangenen pekuniären Nachtheile in billigem Maßstab auf die Staatskasse übernehmen und die Ergebnisse der nächsten Ständeversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen."

Diese unterthänigste Adresse legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 23. Juli 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 258 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 28. Juli 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für den bevorstehenden Wiederzusammentritt der Ständeversammlung Unseren Geheimen Referendär Dietz und Unseren Direktor des Wasser- und Straßenbaues, Bär, zu ständigen Regierungskommissären des Handelsministeriums zu ernennen.

Wir beauftragen Unseren mit der Leitung des Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betrauten Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, die erste Kammer, und Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimenrath Dr. Lamey, die zweite Kammer hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 23. Juli 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 259 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 28. Juli 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Folge des Austritts Unseres Kammerherrn und Stadtdirektors, Grafen von Hennin, als von Uns ernannten Mitgliedes der ersten Kammer, den §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gemäß, den Fabrikanten August Dennig von Pforzheim zum Mitgliede der ersten Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung zu ernennen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennung zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe zu Unserem Staatsministerium, den 25. Juli 1860.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 260 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 28. Juli 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Handelsministeriums, Geheimenrath Weizel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der ersten Kammer, den beifolgenden Gesetzesentwurf über die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau durch die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir Unseren Ministerialrath Muth.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Juli 1860.

Friedrich.

Weizel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn kann der Stadtgemeinde Karlsruhe überlassen werden.

Artikel 2.

Bei Begebung dieser Bahn sind die in dem Artikel 6, Ziffer 2 bis einschließlich 7, des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nro. XIX) erwähnten Bestimmungen maßgebend.

In einer besondern vom Handelsministerium mit Genehmigung des Staatsministeriums zu ertheilenden Konzession werden die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Karlsruhe bei Erbauung dieser Bahn festgestellt und es wird diese Konzession öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb dieser Bahn kann gegen entsprechende Vergütung der damit verbundenen Kosten vom Staate übernommen werden.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben rc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Gemeinderath der Residenzstadt Karlsruhe hat um die Konzession zur Anlage einer Eisenbahn von hier bis an den Rhein bei Maximiliansau auf Kosten der Gemeinde gebeten. Diese Kosten sind zu 550,000 bis 600,000 fl. veranschlagt.

Der Gemeinderath hält die Verbindung der Residenz durch eine Eisenbahn mit dem Rhein für die Handels- und gewerblichen Verhältnisse der Stadt für wichtig und erwartet von dieser Bahn eine entsprechende Rentabilität.

Der große Ausschuß hat zum Bau der Bahn auf Kosten der Stadt bereits seine Zustimmung gegeben.

Eine genaue Feststellung der Zugsrichtung und Kostenberechnung ist noch vorzunehmen.

Die Bemühungen des Gemeinderaths, eine Aktiengesellschaft für die in Vorschlag gebrachte Eisenbahn zu gründen, hatten keinen Erfolg. Für den Staat hat diese Bahn nicht die Bedeutung, daß deren Bau auf Staatskosten gerechtfertigt wäre. Wird auch eine Bahn von hier bis an den Rhein und deren Fortsetzung auf der anderen Rheinseite für die Residenzstadt Karlsruhe und deren Umgegend manche Vortheile bieten, und der Staatsbahn, namentlich der Pforzheimer Linie neue Zuflüsse verschaffen, so liegt doch für den großen Verkehr kein besonderes Bedürfniß vor, daß der Staat sich bei Erbauung der vorgeschlagenen Bahn betheilige. Immerhin aber liegt kein Grund vor, der Stadt Karlsruhe, welche nach der ihr bereits ertheilten Staatsgenehmigung auf ihre Kosten den Bau ausführen und das Baukapital mittelst eines Anlehens aufbringen will, die Konzession hierzu zu versagen. Ohnehin ist es zu wünschen, daß die Anlage von Seitenbahnen durch Gemeinden und Gesellschaften mehr Eingang und das Beispiel der Stadt Karlsruhe auch anderwärts Nachahmung finde. Diese will das Unternehmen bald ausführen, weßhalb eine Entscheidung über die im Wege der Gesetzgebung festzustellenden Bestimmungen noch auf diesem Landtage nothwendig wird.

Zu Begründung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs haben wir zu bemerken:

Artikel 1. Die Ertheilung der Konzession hängt davon ab, daß die Gemeinde die noch festzustellenden Bedingungen eingeht und auch die von ihrer Seite erforderliche Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde hierzu erhält.

Artikel 2. Die näheren Bestimmungen, unter welchen die Konzession ertheilt wird, sind Gegenstand besonderer Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Vertretern der Stadt. Die im Gesetze vom 7. Mai 1858, Art. 6, Ziff. 2 bis 7 einschließlich bezeichneten Bestimmungen sollen aber für die Großherzogliche Regierung die Grundlagen der abzuschließenden Vereinbarung bilden, so daß, wenn diese berücksichtigt werden, die Großherzogliche Regierung zur definitiven Ertheilung der Konzession ermächtigt ist.

Artikel 3. Die Verwaltung und der Betrieb einer so kleinen Bahn kann vom Staate, welchem bei der Staatseisenbahn ein großes Personal und Material zur Verfügung steht, mit einem verhältnißmäßig geringeren Kostenaufwand besorgt werden, als von der Stadt. Auch ist der Staat sehr dabei betheiligt, daß der Betrieb der Privatbahn mit jenem der Hauptbahn zusammenstimme. Dem Staate soll übrigens für die Uebernahme des Betriebs eine entsprechende Vergütung zu Theil werden, so daß er hierfür keinerlei Opfer zu bringen hat. In welcher Weise dieses geschehen soll, ist ebenfalls Gegenstand besonderer Vereinbarung, welche, da die Staatskasse hiebei keine Kosten zu tragen hat, die Großherzogliche Regierung abzuschließen befugt ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg